

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Eisenach (Wappensatzung) vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Stadtwappens

- (1) Die Stadt Eisenach führt gem. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach ein Stadtwappen. Es gilt die Ausführung des Stadtwappens gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens obliegt allein der Stadt Eisenach, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Die Stadt Eisenach führt ein Stadtlogo. Es gilt die Ausführung des Stadtlogos gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung. Die §§ 2 bis 7 gelten für das Stadtlogo entsprechend.
- (4) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, die nicht völlig identisch mit den Stadtwappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt Eisenach. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Eisenach zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie
 - b) Art, Form, Zweck,
 - c) Zeitraum und
 - d) Anzahl der Verwendung enthalten.

Gegenstände, auf denen das Stadtwappen aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckware, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt Eisenach ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Genehmigung wird befristet für höchstens fünf Jahre erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert. Erfolgt kein Widerruf, verlängert sich die Genehmigung automatisch fortlaufend um ein weiteres Jahr.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Eisenach nicht beeinträchtigt oder schädigt.

(6) Die Genehmigung soll Vereinen und Gewerbebetrieben nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Eisenach haben oder in besonderer Beziehung zur Stadt Eisenach stehen.

§ 3

Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Verwendung des Stadtwappens darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Mit der Genehmigung wird die technische Vorlage des Stadtwappens zur Verfügung gestellt, die unverändert zu verwenden ist.

(2) Das Stadtwappen darf ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden und ist ohne Genehmigung der Stadt Eisenach nicht auf Dritte übertragbar.

(4) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebühr

(1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Eisenach bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
- b) kein städtisches Interesse mehr vorliegt,
- c) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- e) die Gebühr nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Stadtwappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6

Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte das Stadtwappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung verwenden, gilt dies als eine genehmigte Verwendung im Sinne dieser Satzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 das Stadtwappen der Stadt Eisenach ohne Genehmigung verwendet,
- b) entgegen § 2 Abs. 4 die erteilten Auflagen nicht beachtet oder
- c) entgegen § 5 Abs. 2 nach Widerruf der Genehmigung die Verwendung nicht unverzüglich unterlässt.

(2) Gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

.....
(Thür. Allgemeine Nr. v., Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. v.),
beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am, in Kraft getreten am

- Entwurf -